

Hausordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Sirksfelde

1. Das Dorfgemeinschaftshaus in Sirksfelde, Schulstraße 14, ist Eigentum der Gemeinde Sirksfelde.
2. Alle Bürger*innen, die ortsansässigen Verbände, Gruppen und Vereine der Gemeinde, sofern sie sich auf dem Boden des Grundgesetzes befinden und diese Werte einhalten, sind grundsätzlich unter Beachtung der nachfolgenden Richtlinien berechtigt, das Dorfgemeinschaftshaus zu nutzen. Auswärtigen Personen und Institutionen wird die Nutzung nur in Ausnahmefällen gestattet.
3. Das Nutzungsrecht des Dorfgemeinschaftshauses ist bei dem/der Bürgermeister*in zu beantragen. Die Schlüsselübergabe an Privatpersonen zur Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt bei dem / der Bürgermeister*in bzw. dem von der Gemeindevertretung beauftragten Gemeindehaus-Team. Ebenso wird die ordnungsgemäße Rückgabe des Hauses (Sauberkeit, Vollständigkeit u.a.) überprüft. Bei einer regelmäßigen Nutzung zur jeweils gleichen Zeit genügt ein einmaliger Antrag. Das Nutzungsrecht wird nach der Reihenfolge der Anträge vergeben (Ausnahmen nach Absprache).
4. Das Nutzungsrecht umfasst die Räumlichkeiten im Erdgeschoss. Das Nutzungsrecht schließt die vorhandenen Einrichtungsgegenstände mit ein, sofern nichts anderes vereinbart wird.
5. Die Benutzer*innen haben das Dorfgemeinschaftshaus pfleglich zu behandeln. Das Bemalen, Bekleben usw. der Wände und Türen ist nicht gestattet. Reißbrettstifte und Nägel dürfen ebenfalls nicht verwendet werden.
6. Fahrzeuge der Nutzer*innen sind auf den vorgesehenen Stellplätzen abzustellen. Die Zufahrt zum Feuerwehrhaus ist stets freizuhalten.
7. Alle genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Dorfgemeinschaftshauses, sowie das dazugehörige Außengelände sind bis 13.00 Uhr des folgenden Tages aufzuräumen und zu reinigen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Fußböden sind zu feudeln. Benutzte Gebrauchsgegenstände (Geschirr, Bestecke, Gläser, Tablett usw.) sind zu reinigen. Alle Gegenstände sind an ihren ursprünglichen Bestimmungsort zurückzulegen bzw. zurückzustellen. Angefallener Abfall ist umgehend auf eigene Kosten zu entsorgen.
8. Für alle im Rahmen der Veranstaltung entstandenen Schäden und Verunreinigungen haftet diejenige Person, die den Antrag auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses gestellt hat. Der / Die Antragsteller*in ist auch für Schäden haftbar, die durch andere Teilnehmer*innen der Veranstaltung verursacht wurden.
9. Der Schlüssel zum Dorfgemeinschaftshaus ist sofort nach Beendigung der Reinigungs- und Aufräumarbeiten dem/der Bürgermeister*in oder dessen Bevollmächtigten zurückzugeben.
10. Im Falle eines nicht von der / dem Nutzer*in beseitigten Schadens bzw. bei ungenügenden Reinigungs- und Aufräumarbeiten ist die Gemeinde ohne besondere Aufforderung berechtigt, diese Arbeiten zu Lasten und auf Kosten der Nutzerin / des Nutzers ausführen zu lassen. Zusätzlich zur Nutzungsgebühr wird eine Kautionshöhe von 50,- Euro erhoben, die bei beanstandungsfreier Übergabe zurückerstattet wird.
11. Die Gemeinde erhebt eine Gebühr:
 - für die Nutzung des Erdgeschosses 100,- €
 - für die Nutzung des Obergeschosses 50,- €
 - für die Nutzung des Jugendraums für z.B. Kindergeburtstage bis 14 Jahre 20,- €

Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch ortsansässige Vereine, Gruppen, Verbände, Organisationen, Parteien und politische Vereinigungen sowie durch die Kirchen (wie in Punkt 2)

ist gebührenfrei. Ebenso entfallen für die ortsansässigen Vereine, Verbände usw. die Punkte 7, 9 u 10, jedoch wird erwartet, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden.

12. Im gesamten Dorfgemeinschaftshaus besteht absolutes Rauchverbot!
13. Verstöße gegen die vorstehenden Richtlinien und das Hausrecht der oder des Bürgermeister*in können zum Ausschluss von der weiteren Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Sirksfelde führen.
14. Für jegliche Schäden an Personen und Sachen der Nutzer*innen, sowie für abhandengekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände usw. wird seitens der Gemeinde Sirksfelde nicht gehaftet. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer*innen. Die Gemeinde Sirksfelde ist von allen Schadenersatzansprüchen freizuhalten.
15. Erteilte Nutzungsgenehmigungen können aus wichtigem Grund von dem / der Bürgermeister*in der Gemeinde Sirksfelde widerrufen bzw. eingeschränkt werden. Ansprüche auf Entschädigung, Schadenersatz o. ä. werden ausgeschlossen.
16. Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen dem / der Nutzungsberechtigten. Die / Der Bürgermeister*in übt das Hausrecht aus. Vor Aushändigung des Schlüssels wird dem / der Nutzungsberechtigten diese Hausordnung unterbreitet.
17. Die Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Sirksfelde vom 18.06.1999 außer Kraft.

Sirksfelde, den 29.11.2023



Gemeinde Sirksfelde
Die Bürgermeisterin

Tiedemann